KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 9. März 2021

Nr. 2021/306

Allgemeinverfügung betreffend den befristeten Ausschluss der Öffentlichkeit von den Beratungen des Regierungsrates
Verlängerung

---

1. Erwägungen

Gemäss Artikel 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sind die Beratungen des Kantonsrates und des Regierungsrates öffentlich, soweit schützenswerte private oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Mit Allgemeinverfügung vom 5. November 2020 (RRB Nr. 2020/1528) wurde die Öffentlichkeit von den Beratungen des Regierungsrates vorerst bis Ende Januar 2021 ausgeschlossen, um die Sicherheit der Regierungsmitglieder, die Funktionsfähigkeit des Regierungsrates und die öffentliche Gesundheit zu wahren. Mit RRB Nr. 2021/96 vom 25. Januar 2021 wurde der Ausschlus der Öffentlichkeit bis zum 16. März 2021 verlängert. Die Allgemeinverfügungen wurden im Amtsblatt des Kantons Solothurn veröffentlicht.

Angesichts der weiterhin labilen epidemiologischen Situation im Kanton Solothurn ist der Ausschluss der Öffentlichkeit von den Regierungsratssitzungen über den 16. März 2021 hinaus nahtlos bis am 30. April 2021 zu verlängern. Es kann grundsätzlich auf die Begründung im RRB Nr. 2021/96 vom 25. Januar 2021 verwiesen werden, zumal sich die Gefährdungslage im Vergleich zur damaligen Situation nicht wesentlich verändert hat. Die weitere Entwicklung der Lage ist derzeit nach wie vor unklar. Zudem kommt das Anfang Januar 2021 begonnene Impf-Programm aufgrund der geringer als angenommen ausfallenden Impfstofflieferungen nicht planmässig voran.

Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte Vielzahl von Adressaten. Es handelt sich dabei um eine Allgemeinverfügung. Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen nicht möglich ist, ist diese im Amtsblatt des Kantons Solothurn zu publizieren (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei Eröffnung durch amtliche Publikation kann auf die Begründung der Verfügung verzichtet werden (21^{bis} Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist bei der Staatskanzlei zur Einsicht öffentlich aufgelegt.

Die vorliegende Verfügung wird sofort wirksam. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

2. Beschluss

Gestützt auf Artikel 63 Absatz 1 KV

2.1 Die Beratungen des Regierungsrates finden vom 17. März bis zum 30. April 2021 weiterhin unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

2.2 Die Staatskanzlei ist für den Vollzug der Massnahme gemäss Ziffer 2.1 zuständig. Sie hat die Besucherinnen und Besucher des Rathauses über diese Massnahme zu informieren.

2.3 Sofern während der Befristung der Allgemeinverfügung oder nach Ablauf derselben erneute Massnahmen erforderlich sind, wird erneut Beschluss gefasst.

2.4 Die Allgemeinverfügung wird im nächsten Amtsblatt publiziert.

2.5 Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist bei der Staatskanzlei öffentlich aufgelegt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz
Staatskanzlei, Regierungsdienste
Departemente (5)
Amtsblatt (ste, zur Publikation von Ziff. 2.1 und 2.5 sowie der Rechtsmittelbelehrung)